Bundesgesetzblatt

1265

Teil I

Z 5702 A

1989 — Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1989 — Nr. 31

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Vom 27. Juni 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Außerkrafttreten von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-10, veröffentlichten bereinigten Fassung und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-10-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

(2) Ferner treten außer Kraft:

1. im Land Baden-Württemberg

   die württembergische Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Heimstättenbau der Beamten vom 14. Juli 1928 (Regierungsblatt für Württemberg S. 215);

2. im Land Berlin

   a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Berliner Rechtsvorschriften – Amtliche Sammlung, Gliederungsnummer 235-5);

   b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Berliner Rechtsvorschriften – Amtliche Sammlung, Gliederungsnummer 235-5-1);

3. in der Freien Hansestadt Bremen

   a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des bremischen Rechts, Gliederungsnummer 233-g-3);

   b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Sammlung des bremischen Rechts, Gliederungsnummer 233-g-4);

4. in der Freien und Hansestadt Hamburg
   a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 2330-e);
   b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 2330-e-1);
5. im Land Hessen
   a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I 1972 S. 361);
   b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I 1972 S. 361);
6. im Land Niedersachsen

   das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Sonderband II – S. 422);
7. im Land Rheinland-Pfalz
   a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht S. 103);
   b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht S. 104);
8. im Saarland
   a) das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Gliederungsnummer 233-4);
   b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Gliederungsnummer 233-4-1);
9. im Land Schleswig-Holstein

   das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 233-2).

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau erfolgte Abtretung oder eine hierzu vor diesem Zeitpunkt begründete Verpflichtung bleibt unberührt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar.1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden folgende Nummern 30 bis 32 eingefügt:

   „30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;

   31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlaßt ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;

   32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;".

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Antrag auf Baugenehmigung" durch das Wort „Bauantrag" ersetzt.

   b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2,

   für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

   die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

   können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

   im Jahr der Fertigstellung und
   in den folgenden 3 Jahren
   jeweils 7 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 6 Jahren
   jeweils 5 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 6 Jahren
   jeweils 2 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 24 Jahren
   jeweils 1,25 vom Hundert

   der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

3. In § 10 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen bis zu 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Weitere Voraussetzung ist, daß zum Haushalt des Steuerpflichtigen

   a) zwei Kinder, bei Alleinstehenden (§ 33c Abs. 2) ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

   b) ein Hilfloser im Sinne des § 33b Abs. 6

   gehören. Leben zwei Alleinstehende, die jeweils die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllen, in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel."

4. In § 10c Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8" ersetzt.

5. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 8" ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „Nummer 1 Satz 2" durch die Worte „Nummer 1 Satz 3" ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „Kapitalforderungen, die eine ähnliche Zweckbestimmung wie Schuldverschreibungen haben und häufiger als dreimal abgetreten werden dürfen" durch die Worte „ähnliche Kapitalforderungen" ersetzt.

bb) Der letzte Satz wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Zahl „300" jeweils durch die Zahl „600" und die Zahl „600" durch die Zahl „1 200" ersetzt.

7. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8" ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Außerordentliche Einkünfte".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet."

9. In § 34b Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden" durch die Worte „nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt.

10. In § 34c Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 2 zu bemessen, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden" durch die Worte „nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt.

11. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt hinter Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

12. In § 37 Abs. 3 Satz 4 und § 39a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7" jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8" ersetzt.

13. In § 39b Abs. 3 Satz 10 wird das Wort „zwei" durch das Wort „dreißig" ersetzt.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 4 und 8 aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „8" durch die Zahl „6" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

15. In § 43a wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4:

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
33⅓ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 5:

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6:

25 vom Hundert des Kapitalertrags."

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden."

cc) Die Sätze 6 bis 8 werden gestrichen.

17. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 8 Buchstabe b" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

18. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 Buchstabe a" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 45a Abs. 2 oder 3" durch das Zitat „§ 45a Abs. 3" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6," gestrichen.

dd) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

19. § 44c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a sowie bei Kapitalerträgen aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hälfte der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet"

durch die Worte

„die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer"

ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6," gestrichen.

20. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „6 und 8" durch die Zahl „5" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der §§ 43 und 44a" durch die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44a" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Satzes 4 und" werden gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „einbehaltenen" durch die Worte „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren" ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

21. § 45b wird wie folgt gefaßt:

„§ 45b

Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann."

22. In § 45c wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Zahl „7" durch die Zahl „6" ersetzt.

23. § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des

a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen;

b) § 20 Abs. 1 Nr. 3;

c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn

aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder

bb) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind.

§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend;".

24. § 50d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „gelten § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 sinngemäß und" durch das Wort „gilt" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „auf Grund eines Verständigungsverfahrens nach einem Abkommen ein erleichtertes" durch das Wort „erleichterte" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstaben b und c, sowie bei" gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Worte „des Kapitalertrags oder" gestrichen.

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 11 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„§ 7 Abs. 5 in der durch das Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

b) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Dem Schuldner von Kapitalerträgen im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in der Fassung des Artikels 1 Nr. 56 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird die Kapitalertragsteuer für Rechnung des Gläubigers von dem Finanzamt erstattet, an das sie abgeführt worden ist. Die Kapitalertragsteuerfestsetzungen für die Monate Januar bis Juni 1989 werden insoweit von Amts wegen berichtigt. § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 44b Abs. 1 und 4 sowie § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Die Rückforderung von Kapitalertragsteuer, die dem Gläubiger der Kapitalerträge erstattet worden ist, ist ausgeschlossen. § 20 Abs. 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, ist § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) anzuwenden. § 20 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

c) Nach Absatz 23 wird folgender Absatz 23a eingefügt:

„(23a) § 34 Abs. 1 ist erstmals auf außerordentliche Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 erzielt werden. Für außerordentliche Einkünfte, die vor dem 1. Januar 1990 erzielt werden, ist § 34 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden."

d) Absatz 25 wird wie folgt gefaßt:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

e) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6, Satz 2 und Abs. 3, § 43a Abs. 1, § 44 Überschrift und Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 44a Abs. 1, § 44b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, § 44c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 45a Überschrift, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, §§ 45c und 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, sind

a) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 8 Buchstaben a und b und Satz 2 sowie Abs. 3, §§ 43a, 44 Überschrift und Abs. 1 Satz 1, §§ 44a, 44b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, §§ 44c, 45a Überschrift, Abs. 2 Sätze 2 und 4, §§ 45c und 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 1 Nr. 55 bis 60, 62, 65 und 68 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und

b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c, § 44 Abs. 1 Sätze 5 bis 8, § 44b Abs. 1 Sätze 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 44c Abs. 2 Satz 1, § 45a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sowie § 52 Abs. 28 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 4 bis 9 und 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) anzuwenden."

f) Nach Absatz 28a wird folgender Absatz 28b eingefügt:

„(28b) § 45b ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen."

g) Absatz 30 wird aufgehoben.

h) Die bisherigen Absätze 31 und 31a werden Absätze 30 und 31.

i) Absatz 32 wird wie folgt gefaßt:

„(32) § 50d Abs. 1 und 2 ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. § 50d Abs. 3 ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, ist § 50d Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 70 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden. Absatz 20 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

2. In § 38a Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Satz 2" durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

3. § 38b wird aufgehoben.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Von den Ausschüttungen an natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder

einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrages erhoben, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen und darin die Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu regeln."

5. In § 39a Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Satz 2" durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

6. § 39b wird aufgehoben.

7. In § 40 Abs. 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

8. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

   b) Nummer 5 wird aufgehoben.

   c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

9. In § 42 wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 und 2 bis 5" durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5" und das Zitat „§ 39 Satz 2, § 39a Abs. 2 und § 39 b Abs. 2" durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2 und § 39a Abs. 2" ersetzt.

10. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 9 Nr. 1 bis 9 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind

   1. § 38 Abs. 3 für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen,

   2. die §§ 38b, 39, 39b, 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen,

   3. § 38a Abs. 2, §§ 38b, 39, 39a Abs. 2, §§ 39b, 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 endet,

   4. § 38b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1989 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 endet."

11. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(2) § 39 Abs. 2 gilt sinngemäß."

12. § 45a wird aufgehoben.

13. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird aufgehoben.

   b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

14. In § 48 wird das Zitat „§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4" durch das Zitat „§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3" ersetzt.

15. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Für die Anwendung der §§ 45, 45a, 47 Abs. 1, § 48 in der Fassung des Artikels 9 Nr. 13 bis 16 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) gilt § 43 Abs. 6 sinngemäß."

Artikel 3

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 2074), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „10 vom Hundert" durch die Worte „14 vom Hundert" und die Worte „3 vom Hundert" durch die Worte „4 vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Worte „2,5 vom Hundert" durch die Worte „3,5 vom Hundert" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 stehen unter der Bedingung, daß nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Fertigstellung oder Anschaffung des Gebäudes für darin befindliche Wohnungen öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden."

   c) In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

   „Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend."

   d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

   „(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch

   1. für Gebäude mit mehr als zwei Eigentumswohnungen, wenn die Gebäude auf einem bebauten

Grundstück errichtet worden sind, für das eine Teilungsgenehmigung nach § 20 des Baugesetzbuchs versagt worden ist, und

2. für Dachgeschoßausbauten in Mehrfamilienhäusern, wenn die Dachgeschoßausbauten mehr als zwei Eigentumswohnungen enthalten.

Voraussetzung ist, daß die Eigentumswohnungen in dem Gebäude oder in dem Dachgeschoßausbau im Eigentum desselben Steuerpflichtigen stehen oder, wenn sie im Eigentum mehrerer Steuerpflichtiger stehen, daß die Miteigentumsanteile des einzelnen Miteigentümers an den Eigentumswohnungen gleich sind. Diese Voraussetzung muß im Jahr der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen und mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude oder der Dachgeschoßausbauten vorliegen."

2. In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 14a ist erstmals auf Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist, und auf Gebäude und Dachgeschoßausbauten, die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind."

Artikel 4

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 22 Abs. 3 Satz 2 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist." durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1990 bei Gericht eingegangen ist und das diesem Antrag zugrundeliegende notarielle Geschäft vor dem 1. Januar 1990 vorgenommen worden ist." ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juni 1989

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Abs. 3, § 58 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 6 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665), sowie auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe b und des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441) eingefügten § 6e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die durch die Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird gestrichen „, ausgenommen im Postreisedienst".
2. Nach Nummer 4 Buchstabe g werden die Buchstaben h und i angefügt:

   „h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,

   i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,".
3. Nummer 5a wird Nummer 6.
4. Nummer 6 wird Nummer 7.

Artikel 2

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „ekelerregenden oder" gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „40" durch die Zahl „60" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt und der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war."

Artikel 3

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 611), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vierzig" durch das Wort „sechzig" ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:

   „Die §§ 2, 3, 6 bis 9, §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1 Nr. 1, §§ 21, 22, 33 Abs. 4 und 5, §§ 41, 42, 45 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben b bis f, o, r und s, Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 Buchstaben a und c, Nr. 6, § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist,".
2. In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 5 werden die Worte „im Taxi- und Mietwagenverkehr" ersetzt durch die Worte „im Taxen- und Mietwagenverkehr".
4. In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil „und die Höhe des für Stehplätze vorgesehenen Innenraumes mindestens 1 900 mm über dem Fußboden beträgt" gestrichen.
5. § 23 wird aufgehoben.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Taxis" ersetzt durch die Worte „der Taxe".

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Nach außen wirkende Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen sowie, vorbehaltlich des Absatzes 4, jede andere als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung ist unzulässig."

   c) Es wird folgender Abatz 4 angefügt:

      „(4) Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig."

7. In § 33 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   „Bei Fahrzeugen mit 9 bis 35 Fahrgastplätzen genügt die Kennzeichnung mit einem Zielschild an der Stirnseite des Fahrzeugs. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen."

8. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart."

9. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Ausnahmen von der Vorschrift der Anlage 1 sind hinsichtlich der Aufschrift und der Farbgebung nicht möglich".

10. § 45 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

       aa) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

           „a) § 10 Satz 1 über das Mitführen von Vorschriften oder Fahrplänen,".

       bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.

       cc) Der bisherige Buchstabe f wird gestrichen.

       dd) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

           „j) § 26 Abs. 3 oder 4 Satz 2 über Eigenwerbung, Fremdwerbung, Kenntlichmachung oder Beschriftung an Taxen oder Mietwagen,".

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 3 werden die Worte „im Taxi- und Mietwagenverkehr" ersetzt durch die Worte „im Taxen- und Mietwagenverkehr".

       bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

           aaa) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:

                „b) § 10 Satz 2 einem Fahrgast auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführenden Vorschriften und Fahrpläne nicht gewährt,".

           bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden Buchstaben c bis j.

           ccc) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) Der Klammerzusatz nach den Worten „Anlage 1" erhält folgende Fassung: „(§ 26 Abs. 1)".

    b) Bei den Angaben zur Höhe werden die Worte „mindestens 95 mm" geändert in „mindestens 75 mm".

    c) Die Worte „Tiefe höchstens 60 mm" werden gestrichen.

    d) Bei den Angaben zur Schrifthöhe wird die Maßangabe „höchstens 70 mm" gestrichen.

    e) Der erste Satz im ersten Absatz unterhalb der Tabelle wird durch folgende Sätze ersetzt:

       „Abweichungen bei der Schrifthöhe und der Strichstärke sind nicht zulässig. Der Schriftuntergrund muß eine rechteckige Form haben. Das Schild kann an den Ecken abgerundet oder in einen Dachaufsetzer eingearbeitet sein; es darf nicht spiegeln."

Artikel 5

Die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 914), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, daß sich die fachliche Eignung auf innerstaatliche und/oder grenzüberschreitende Beförderungen erstreckt."

Artikel 6

§ 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

   a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

      – allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr."

Artikel 7

Die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausbildungsverkehr

(1) Ausbildungsverkehr im Sinne des § 6a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Beförderung

1. von schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) von Schülern und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

b) von Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) von Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) von Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) von Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) von Praktikanten und Volontären, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) von Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) von Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich die Eisenbahn vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr."

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes und § 1 der Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin vom 15. November 1984 (BGBl. I S. 1369) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

Vom 30. Juni 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 5 und 6 des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) wird nach Anhörung des Marktverbandes verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Beiträge nach § 3 des Fischwirtschaftsgesetzes beträgt je 100 kg Seefische und Fischwaren aus Seefischen, soweit diese zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, für

1. Betriebe der Seefischerei bei der Anlandung in deutschen Häfen 1 Deutsche Mark,
2. Betriebe, die in sonstiger Weise Seefische und Fischwaren in den Geltungsbereich des Fischwirtschaftsgesetzes verbringen 1 Deutsche Mark,
3. Betriebe, die als erste Abnehmer Seefische und Fischwaren erwerben 1 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag wird nicht erhoben für Innereien von Seefischen, für die in der Anlage aufgeführten Fischwaren, für alle Süßwasserfische sowie für Weich- und Krebstiere des Meeres. Als Süßwasserfische gelten alle im Süßwasser laichenden Fischarten sowie der Aal.

(3) Von der Erhebung der von einem Betrieb zu entrichtenden Beiträge ist für die Tage abzusehen, an denen der Beitrag nach Absatz 1 weniger als zwei Deutsche Mark beträgt.

§ 2

(1) Beitragspflichtige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 haben der nach Landesrecht zuständigen Stelle die den Tatbestand der Beitragspflicht begründenden Tatsachen sowie den Zeitpunkt der Anlandung oder des Erwerbs unverzüglich mitzuteilen und ohne besondere Aufforderung die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bestimmten Beiträge zu zahlen. Zahlungen dürfen bis zum ersten Tage des folgenden Kalenderhalbjahres aufgeschoben werden, solange der insgesamt zu entrichtende Betrag 40,– Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Bestimmungen über die Fälligkeit und über die Verzinsung fälliger Beiträge nach § 3 werden durch den Aufschub nicht berührt.

(2) Kommt der Beitragspflichtige seiner Verpflichtung zur Mitteilung nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsmäßig nach, so hat die nach Landesrecht zuständige Stelle den Beitrag zu schätzen und dem Beitragspflichtigen hierüber einen Bescheid zu erteilen.

§ 3

(1) Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden zwei Wochen nach der Anlandung fällig.

(2) Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

(3) Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden zwei Wochen nach dem Erwerb fällig.

(4) Für die Entrichtung der Beiträge gilt § 224 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so ist er vom Fälligkeitstage ab mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 4

Für Stundung und Erlaß gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung, soweit die Beiträge vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erhoben werden, im übrigen die Landeshaushaltsordnungen entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Fischwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes vom 8. August 1956 (BAnz. Nr. 155 vom 11. August 1956), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1969 (BAnz. Nr. 127 vom 16. Juli 1969), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Walter Kittel

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Fischwaren

Gesalzener Kabeljau
Klippfisch
Stockfisch
Tran.

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

Vom 30. Juni 1989

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung wird vom Bundesminister für Verkehr

verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(IMDG-Code deutsch)" eingefügt:

   „, geändert durch BAnz. Nr. 140a vom 30. Juli 1988 und Nr. 72a vom 15. April 1989,".

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „mitgeführt werden" folgende Worte eingefügt:

   „– jeweils geändert durch BAnz. Nr. 72a vom 15. April 1989 –".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Berichtigung der Verordnung zur Änderung postbenutzungsrechtlicher Vorschriften

Vom 27. Juni 1989

Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung postbenutzungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1158) ist wie folgt zu berichtigen:

Buchstabe i der Datapostgebühren muß wie folgt lauten:

„i) Eilzustellgebühr für eine unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingelieferte Sendung".

Bonn, den 27. Juni 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Lotze

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1486/89 der Kommission zur Kürzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1989 aufgrund der Überschreitung der Interventionsschwelle	L147/22	31. 5. 89
30. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1487/89 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf Getreide zu erhebenden zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe	L 147/23	31. 5. 89
30. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1488/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen	L 147/24	31. 5. 89
30. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1492/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten in Spanien und Portugal	L 147/30	31. 5. 89
29. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1496/89 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Hanfsaaten	L 148/3	1. 6. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1497/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 148/5	1. 6. 89
31. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1517/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 über die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission über die Tafeläpfeleinfuhren mitzuteilen haben	L 148/52	1. 6. 89
1. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1521/89 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2240/88 und (EWG) Nr. 2285/88 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Interventionsschwelle für Zitronen	L 149/1	1. 6. 89
1. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 der Kommission zur Festlegung der sich aus der Überschreitung der Interventionsschwelle für Zitronen in Spanien im Wirtschaftsjahr 1988/89 ergebenden Folgen für die Grundpreise und die Ankaufspreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 149/6	1. 6. 89
	Andere Vorschriften		
29. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1495/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 148/1	1. 6. 89
31. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1516/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	L 148/50	1. 6. 89
30. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1522/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 149/3	1. 6. 89
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988)	L 143/64	26. 5. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988)	L 147/35	31. 5. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987)	L 154/19	7. 6. 89